



Ordnung Instrumentalunterricht

Diese Ordnung regelt das Anmeldeverfahren, Absenzen und Stundenausfällen sowie die Schulgelder für Instrumentalunterricht und für die Talentförderung Musik.

Der Instrumentalunterricht muss an der Kantonsschule besucht werden. Ausnahmeregelungen müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Bewilligungen werden in der Regel erteilt, wenn für das Instrument an der Kantonsschule Trogen keine Lehrperson zur Verfügung steht oder eine externe Lehrperson im Sinne einer speziellen Begabtenförderung angezeigt ist. In jedem Fall muss vor Ablauf der Anmeldefrist der Schulleitung ein begründetes schriftliches Gesuch eingereicht werden. Bei Bewilligung einer externen Lehrkraft durch die Schulleitung wird der Elternbeitrag um Fr. 110.- / Semester erhöht.

Anmeldung

Ein- und Austritte sind nur auf Beginn eines neuen Semesters möglich. Die Anmeldung zum Instrumentalunterricht und zur Talentförderung ist bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober an das Sekretariat der Kantonsschule Trogen zu richten:

Kantonsschule Trogen, Sekretariat, Kantonsschulstrasse 24, 9043 Trogen, sekretariat@kst.ch

Die 1. Woche nach den Sommerferien gilt als Einteilungswoche; der Unterricht beginnt in der 2. Schulwoche. Das 2. Semester beginnt ohne Einteilungswoche am ersten Schultag nach den Skiferien. Beachten Sie bitte die Kündigungsfristen an den Musikschulen im Falle eines Wechsels an die Kantonsschule.

Informationen, Anmeldeformular und aktuelle Termine sind auf der Webseite der Kantonsschule Trogen abrufbar:



Absenzen/Stundenausfällen

Einzelne Absenzen der Lernenden infolge Krankheit werden nicht nachgeholt. Sind krankheitsbedingte Absenzen vorhersehbar, so müssen sie den Lehrpersonen spätestens am Vorabend mitgeteilt werden.

Bei längerer Krankheit (mehr als 2 aufeinander folgende Lektionen) besteht der Anspruch auf Kompensation der ausgefallenen Lektionen; diese Absenzen müssen durch ein Arztzeugnis ausgewiesen werden. Ist eine Kompensation nicht möglich, kann die Schulleitung eine anteilmässige Rückvergütung des Semestergeldes ermöglichen.

Einzelne Absenzen von Lehrpersonen infolge Krankheit werden weder nachgeholt noch rückerstattet. Bei längerer, krankheitsbedingter Abwesenheit (mehr als 2 aufeinander folgende Wochen) sorgt die Schulleitung für eine Stellvertretung.

Absenzen der Lehrperson aufgrund musikalischer Verpflichtungen (Proben, Konzerte) werden kompensiert.

Stundenausfälle infolge gesetzlicher Feiertage, Schulanlässen der Kantonsschule Trogen (Exkursionen, Konzerte usw.) werden nicht nachgeholt. Ensemble-Proben werden bei schulbedingten Ausfällen nicht kompensiert.